

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 1 (1909)
Heft: 13

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erlangung von geeigneten Entwürfen hatte sie eine engere Konkurrenz unter fünf in der Gemeinde wohnenden Architekten veranstaltet, in der das Preisgericht, dem die Architekten Professor G. Gull und Professor B. Recordon angehörten, den Entwurf der Architekten B. S. A. Gebrüder Pfister zur Ausführung empfahl. Die Kosten des Landerwerbs von 1697 m² sind nach Abzug des Erlöses aus dem Abbruchmaterial auf etwa 72 000 Fr., die der Neubauten auf 150 000 Fr. veranschlagt.

Literatur.

Schweizerisches Adressbuch für das Baugewerbe. VI. Auflage. 1909. Ed. Sandoz, Neuchâtel.

Das handliche, gut ausgestattete und zuverlässige Adressbuch des schweizerischen Baugewerbes, das sechsen in sechster Auflage herausgegeben wurde, ist zum unentbehrlichen Hilfsmittel für jeden Fach- und Geschäftsmann geworden. Es zerfällt in drei Teile; im ersten enthält es nach einem Ortsverzeichnis die offiziellen Adressen aller kantonalen und städtischen Behörden sowie aller Mitglieder des Bau- und Ingenieurfachs alphabetisch nach Kantonen, Städten und Berufen zusammengestellt. Gewissermaßen als Ergänzung dazu dient der dritte Teil, der Verzeichnisse der Mitglieder des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins und verschiedener anderer offizieller wie privater Gesellschaften sowie der Lehrkörper der Eidgenössischen Polytechnischen Schule und der Techniken der Schweiz enthält. Der zweite Teil hat besonderen Wert durch ein allgemeines Branchenverzeichnis, an dessen Vollständigkeit zwar noch immer gearbeitet wird, das aber auch in der gegenwärtigen Fassung von größter Wichtigkeit ist.

Wer eines übersichtlichen Adressenverzeichnisses des schweizerischen Baugewerbes bedarf, wird sich mit Vergnügen und mit Vorteil des vielseitigen Buchs bedienen und es wohl nie befragen, ohne ausführliche Antwort zu erhalten. L. W.

Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich.

Von den städtischen Behörden dargebotene Festschrift. Im Auftrage des Ortsausschusses redigiert von Dr. F. Eris mann, Stadtrat. Zürich 1909. Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & Co.) Anlässlich der XXXIV. Generalversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, die in der ersten Hälfte des September in Zürich stattfand, hat die Stadt Zürich eine vorzüglich ausgestattete Festschrift herausgegeben, in der sie eine einlässliche Darstellung ihrer öffentlichen Gesundheitspflege und Wohlfahrtsanstaltungen bietet. Die Bedeutung der Stadt Zürich als größte Stadt der Schweiz, ihre vielseitige, teilweise vorbildliche Tätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und die lehrreiche Darstellung, die das alles in der vorliegenden Festschrift gefunden hat, lassen eine Besprechung des inhaltsreichen Buches auch hier wünschenswert erscheinen. Denn es ist ja nicht zuletzt die Arbeit des Architekten, die den Hygieniker wirksam in seinen Bestrebungen unterstützt.

„Die natürlichen Verhältnisse der Stadt, die Organisation ihrer Verwaltung, ihre Bau- und Wohnungszustände, die Statik und Dynamik ihrer Bevölkerung bilden gewisse Voraussetzungen für eine auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse gerichtete Tätigkeit der Behörden.“ Davon handeln die vier ersten Abschnitte der Festschrift. Darauf folgt im V. Abschnitt neben einer Schilderung des städtischen Gesundheitsdienstes im wesentlichen die Darstellung der Einrichtungen, die unmittelbar der Pflege der Volksgesundheit dienen, wie Kanalisation, Straßen-Reinigung und -Unterhalt, Zentralschlachthof, Veterinärpolizei, Milchversorgung, Volksküchen und Suppenanstalten, städtische Gärten, Spielplätze und Waldungen, öffentliche Badeanstalten und Sonnenbäder, öffentliche Bedürfnisanstalten und alkoholfreie Wirtschaften.

Von nicht geringerer Bedeutung ist sodann eine Reihe von Anstalten, welche die Gesundheit mittelbar fördern; hierzu gehören die öffentliche Fürsorge, die den Kranken (öffentliche Krankenanstalten), den Armen (Arbeitsamt, Arbeitslosenunterstützung, Notstandsarbeiten, Frondanstalt und Bürgerasyl) und den Kindern (städtisches Amt für Kinderfürsorge, Kindergärten, Kinderkrippen, Ferienkolonien, Pestalozzi-Häuser, Waisenhaus, städtisches Schulwesen, Schulhausbauten) zuteil wird und ferner die gesetzlichen Bestimmungen und Wohlfahrtsanstalten zugunsten der städtischen Arbeiter. Aber auch die zum öffentlichen Interesse erhobene Lieferung von Gütern durch die Stadt gehört hierher, vorab die Versorgung mit Wasser, dann aber auch diejenige mit

Gas und Elektrizität sowie die Erleichterung des Verkehrs durch die Straßenbahnen. Daher sind in den letzten Abschnitten auch die industriellen Unternehmungen der Stadt geschildert worden.

Die Bedeutung der Veröffentlichung ist ohne weiteres aus dieser gedrängten Inhaltsangabe ersichtlich; fügen wir dem noch bei, daß der Text jeweils von Fachmännern knapp und übersichtlich verfaßt ist und reich durch Karten, Pläne, Grundrisse und Ansichten erläutert wird, so dürfte damit wohl aufs deutlichste ausgesprochen sein, daß der Festschrift für alle diejenigen, die sich mit Fragen städtischer Hygiene zu befassen haben, ein bedeutender und bleibender Wert innewohnt. B.

Wettbewerbe.

Chur, Nationalbank-Gebäude. (S. 80.)

Das Preisgericht hat unter den 86 eingegangenen Entwürfen folgende Preise verteilt:

- I. Preis «ex aequo» (3000 Fr.) den Architekten B. S. A. Schäfer & Nisch in Chur.
 - I. Preis «ex aequo» (3000 Fr.) den Architekten Heinrich Bräm und Fritz Grimm in Zürich.
 - II. Preis (1800 Fr.) den Architekten K. Ründig & H. Dettiker in Zürich.
 - III. Preis (1200 Fr.) den Architekten Kuder & v. Senger in Zürich.
 - IV. Preis «ex aequo» (500 Fr.) den Architekten B. S. A. Foss & Klausner in Bern.
 - IV. Preis «ex aequo» (500 Fr.) dem Architekten B. S. A. Adolf Bräm in Zürich.
- Samtliche Entwürfe waren bis 3. Oktober öffentlich ausgestellt.

Rom, Internationaler Baukunst-Wettbewerb.

Anlässlich der internationalen Kunstausstellung in Rom 1911 werden zwei Wettbewerbe geplant, ein nationaler auf italienische Bewerber beschränkter für moderne Wohnhäuser der drei hauptsächlichsten Gesellschaftsklassen, und ein internationaler ausschließlich für Nichtitaliener, über den das Reglement der Ausstellung folgendes bestimmt:

Art. 19. Le Comité exécutif ouvre un Concours International d'Architecture pour la construction de maisons, complètement aménagées, de façon que leur ensemble puisse donner une idée exacte et complète de tout ce qui a été essayé, pendant les trente dernières années, dans les différents pays et par les différents peuples pour créer, d'après des principes et des méthodes artistiques et avec un sentiment bien viv de modernité, des types d'architecture, répondant aux aspirations esthétiques et aux exigences pratiques particulières de la Maison, dans les différents pays et à notre époque. A ce concours sont affectés trois prix, de 150 000, 100 000 et 50 000 liras

Zur Verwirklichung des Planes werden alle Staaten aufgefordert, auf einem Gelände von etwa 60 000 m² südwestlich des internationalen Ausstellungspalastes zwischen der Villa Umberto I. und der Villa Papa Giulio eine Reihe von provisorischen Wohnhausbauten zu errichten, um dadurch am augenfälligsten die Fortschritte und Errungenschaften ihrer Wohnhauskultur vorzuführen.

Den besonderen Bestimmungen dieses Wettbewerbs seien folgende Angaben entnommen:

Die Wahl der Architekten und die Konstruktionsart ist den Staaten, die sich am Wettbewerb beteiligen, vorbehalten. Die Häuser sollen nur provisorische Bauten sein und nicht mehr als zwei Hauptgeschosse besitzen. Der nicht von den Bauten beanspruchte Teil des den Konkurrenten zugeteilten Geländes ist als Garten mit den in dem betreffenden Lande heimischen Blumen und Pflanzen auszugestalten.

In die internationale Jury beruft der Präsident der Ausstellungskommission nach den Vorschlägen der Sektion für die schönen Künste zwei Preisrichter, während die übrigen Jury-Mitglieder von den konkurrierenden Staaten, die je einen Vertreter zu ernennen haben, bestimmt werden. Die Staaten haben ihre Beteiligung bis zum 15. Dezember 1909 dem Präsidium des Ausstellungskomitees mitzuteilen.

Interessenten können das Reglement für den internationalen Baukunst-Wettbewerb mit einem Lageplan des Ausstellungsgeländes von der Schweizer Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich I beziehen; vorerst aber wird wohl abgewartet werden müssen, ob sich die in Frage kommenden schweizerischen Verbände, in erster Linie der Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein, zu einer Beteiligung entschließen können.

Diesem Heft ist als Tafel X der Bild vom Segantini-Museum in St. Moritz über den See nach dem Schafberg nach einer Photographie von W. Küpfer, St. Moritz, beigegeben.